

In der Stadt Halle (Saale) wohnen 9.337 AusländerInnen per 30.06.2004 (lt. Statistik des Einwohnerramts vom August 2004).

Ein Teil der AusländerInnen bezieht Sozialhilfe bzw. Arbeitslosenhilfe.

Ich frage die Stadtverwaltung:

- 1. Wie hoch ist die Anzahl der AusländerInnen die,  
a) Sozialhilfe nach BSHG,  
b) Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz,  
c) Arbeitslosenhilfe  
beziehen per 30.06.2004?**
- 2. Wie hoch ist die Anzahl der AusländerInnen , die ab 01.01.2005 Arbeitslosengeld II bekommen?**
- 3. Wie wird der o. g. Personenkreis (Pkt. 2) bei der Aufklärung der Hartz IV – Reformen und bei dem Ausfüllen der Antragsformulare für ALG II betreut und unterstützt?**
- 4. Wie ist die Möglichkeit des Zuverdienstes ( Ein- bzw. Zwei- Euro-Jobs ) für o. g. Personenkreis ( Pkt. 2) ab Oktober 2004 bzw. Januar 2005 ?**

**Antwort der Verwaltung:**

**Zu 1.**

- a) 2.274 Ausländer bezogen am 31.8.04 BSHG-Leistungen
- b) 1.058 Personen bezogen am 31.8.04 AsylbLG-Leistungen
- c) Die Zahl der Ausländer, die die Arbeitslosenhilfe beziehen, ist der Stadt nicht bekannt.

**Zu 2.**

Diese Zahl ist abhängig von den Bewilligungen im Ergebnis der Berechnungen und kann erst im Januar 2005 mitgeteilt werden. Es ist davon auszugehen, dass die 2.274 BSHG-beziehenden Ausländer auch ALG-II-Ansprüche haben, sofern sie erwerbsfähig sind.

**Zu 3.**

Die von der Agentur für Arbeit gebundenen Beratungsstellen zur Ausfüllhilfe stehen allen Ratsuchenden offen. Ob Beratungsstellen der Träger besondere Sprachkompetenzen haben, ist nicht bekannt.

Aber die LAG-Beratungsstelle des Eine-Welt-Hauses, der Caritas und des Bauhofes der Franckeschen Stiftungen wurden als Unterstützer vom FB 50 geschult und stehen als „Ausfüllhelfer“ zur Verfügung, ebenso die Sozialarbeiter im DRK-Heim Dölauer Straße. Hier ist auf jeden Fall Sprachkompetenz vorhanden.

**Zu 4.**

Auch ausländische Arbeitslosenhilfebezieher können sich um einen 1-Euro-Job ab 1.10.04 bei der AfA bewerben.

Ab Januar 2005 angebotene Maßnahmen der Beschäftigung, der Qualifikation, des Trainings etc., die nach § 16 (1) SGB II möglich sind, werden auch ausländischen SGB-II-Beziehern zur

Verfügung stehen.

Die materiellen und Eingliederungsleistungen nach SGB II stehen jedem ALG-II-Berechtigten nach § 7 SGB II in gleicher Weise zur Verfügung, bei Ausländern muss neben der Bedürftigkeit, der gesundheitlichen Eignung, der „Erwerbsfähigkeit“ zusätzlich nach § 8 (3) SGB II die Arbeitserlaubnis gegeben sein.

Da Ausländer möglicherweise spezifische Eingliederungshilfen (Sprachkurse etc.) benötigen, werden diese nach Kenntnis der einzelnen Vermittlungshemmnisse gezielt vorbereitet und im Verlauf der Umsetzung des SGB II angeboten werden.

gez. Szabados  
Bürgermeisterin

**Die Antwort der Verwaltung wurde ohne Nachfragen zur Kenntnis genommen.**